Stadt Heinsberg
Tiefbauamt

Vorlagen-Nr.
2019/Amt 66/01012

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	18.12.2019

Zusätzliches Budget zur Pflanzung von Bäumen ab 2020 für 5 Jahre

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 beschlossen, dass im städtischen Haushalt für die Jahre 2020-2024 verbindlich pro Jahr 10.000 € zusätzlich zu den bereits jetzt eingeplanten Mitteln zur Anpflanzung von Bäumen auf städtischen Liegenschaften eingeplant werden.
Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, an welchen Flächen mit mindestens. 2.500 m² Fläche oder mindestens 25 m Breite eine im Sinne der Waldentwicklung sinnvolle Anpflanzung erfolgen kann, ohne dass es hierzu zu ungewollten Beeinträchtigungen Dritter kommt.
Für die Anpflanzung der Bäume stehen nachfolgende stadteigene Liegenschaften zur Verfügung:

Lage:					
Gemarkung:	Flur:	Nr.:	Größe:	Breite:	Bezeichnung/Beschreibung
Karken	29	63	4.005 m²	28 m	Im Woom (hinter Tennisplatz)
Karken	24	30	1.905 m²	44 m	Im Hinteren Woom, Trevelsbrück
Kirchhoven	39	74	2.386 m²	27 m	Auf dem Selzer
Laffeld	6	27	2.350 m²	33 m	Am Mühlenweg, neben Ausgleichsfläche
Randerath	44	12	2.664 m²	24 m	Baumener Busch
Dremmen	27	129	3.368 m²	24 m	Auf dem Stücher, Jülicher Straße

Dremmen	24 24	14 74	3.104 m² 955 m²	24 m	Sootstraße 39, Teilfläche von ca. 2.500 m²
Unterbruch	4	392	3.080 m²	24 m	Auf der Gansweide, nähe Deichhof
Unterbruch	4	290	2.610 m²	25 m	Im Elske, nähe Alte Schmiede
Unterbruch	2	148	3.580 m²	25 m	Die Große Weide, nähe Brehmer Straße
Kempen	3	116	2.500 m²	26 m	Hochbrückergrinden, nähe Rur

Die nachfolgenden Grundstücke erfüllen originär nicht die Anspruchsvoraussetzungen. Aufgrund ihrer Lage stehen diese Liegenschaften ebenfalls zur Verfügung.

Karken	30	60	2.255 m²	23 m	Im Hinteren Woom
Karken	30	83	1.860 m²	15 m	Im Hinteren Woom (neben Fläche Kreis Heinsberg

Es ist vorgesehen, die Flächen im Rahmen des vorgegebenen Budgets mit standortgerechten Bäumen zu bepflanzen. Die Pflanzmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Forstverwaltung.

Beschlussvorschlag:
Die Anpflanzung von Bäumen auf den v. g. städt. Grundstücken wird beschlossen.